Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(12.2.1974) Drucksache 8/874

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 874
12. 02. 74

Antrag der Fraktion der CDU

Bremisches Gesetz über Freistellung zu Bildungszwecken (Bildungsurlaub)

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Bremisches Gesetz über Freistellung zu Bildungszwecken (Bildungsurlaub)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Grundsatz

(1) Durch die Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts nach Maßgabe dieses Gesetzes soll den voll- oder teilzeitbeschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeitern im Lande Bremen die Teilnahme an Veranstaltungen der beruflichen, der allgemeinen oder der politischen Fort- und Weiterbildung ermöglicht werden.

(2) Müttern und nicht erwerbstätigen Pflegepersonen wird auf Antrag durch die Gestellung von Familienhilfe die Teilnahme an Veranstaltungen im Sinne von Absatz 1 ermöglicht. Deren Finanzierung erfolgt durch die öffentliche Hand.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das vorliegende Gesetz findet Anwendung auf alle Beamten, Angestellten und Arbeiter sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnisse ihren Schwerpunkt im Lande Bremen haben.

(2) Als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten sowie sonstige Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind. Als Arbeitnehmer gelten nicht Personen in Betrieben einer juristischen Person oder einer Personengesamtheit, die kraft Gesetzes, Satzung oder Gesellschaftsvertrag allein oder als Mitglied des Vertretungsorgans zur Vertretung der juristischen Person oder der Personengesamtheit berufen sind.

§ 3

Freistellungsanspruch

Jeder Arbeitnehmer im Sinne von § 2 kann jährlich Freistellung von der Arbeit zur Teilnahme an anerkannten Bildungsveranstaltungen beanspruchen. Auf Antrag des Arbeitnehmers kann der Bildungsurlaub dergestalt auf das nächste Kalenderjahr übertragen werden, daß der Bildungsurlaub von zwei aufeinanderfolgenden Jahren zusammenhängend zu gewähren ist.

§ 4

Dauer der Freistellung

Die Dauer der Freistellung, die ein Arbeitnehmer für jedes Kalenderjahr beanspruchen kann, beträgt 10 Arbeitstage. Wird regelmäßig an mehr als 5 Tagen in der Woche gearbeitet, so beträgt die Freistellungsdauer 12 Werktage.

§ 5

Anrechenbarkeit anderweitiger Freistellungsansprüche

(1) Ansprüche auf Freistellung zur Teilnahme an Bildungsveranstaltungen, die aufgrund von anderen weitergehenden Gesetzen, tarifvertraglichen Vereinbarungen, betrieblichen Vereinbarungen und Einzelverträgen bestehen, werden von diesem Gesetz nicht berührt. Eine Anrechnung derartiger Ansprüche auf den Freistellungsanspruch dieses Gesetzes kann nur dann erfolgen, wenn sie dem Arbeitnehmer uneingeschränkt die Erreichung der in § 1 dieses Gesetzes niedergelegten Ziele ermöglichen.

(2) Die Zeit, für die der Arbeitnehmer zur Teilnahme an anerkannten Bildungsveranstaltungen von der Arbeit freigestellt wird, darf auf den gesetzlichen, tariflichen oder durch Arbeitsvertrag vereinbarten Erholungsurlaub nicht angerechnet werden. Mitgliedern des Betriebs- oder Personalrats darf die nach diesem Gesetz zu gewährende Freistellung nicht auf die Zeit angerechnet werden, die sie beanspruchen können, um an Schulungs- oder Bildungsveranstaltungen teilzunehmen, die ihnen die für ihre Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse vermitteln.

§ 6

Wartezeit

Ein Arbeitnehmer erwirbt den vollen Freistellungsanspruch für den laufenden Zweijahreszeitraum im Sinne von § 3 Abs. 1 erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen seines Arbeitsverhältnisses. Teilansprüche können nicht erworben werden.

§ 7

Zeitpunkt der Freistellung

(1) Der Zeitpunkt der Freistellung richtet sich nach den Wünschen des Arbeitnehmers. Die Inanspruchnahme und die zeitliche Länge der Freistellung sind dem Arbeitgeber unverzüglich, mindestens jedoch einen Monat vor Beginn der Veranstaltung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen mitzuteilen, damit die Arbeitsfähigkeit des Betriebes nicht gefährdet wird.

(2) Die Freistellung zu dem vom Arbeitnehmer beantragten Zeitpunkt kann nur abgelehnt werden, wenn zwingende betriebliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen. Eine solche Ablehnung kann nur mit der Zustimmung des Betriebs- oder Personalrats ausgesprochen werden.

(3) Der Bildungsurlaub ist zusammenhängend zu gewähren, sofern nicht die Art der Bildungsveranstaltungen, die Wünsche des Arbeitnehmers oder zwingende betriebliche Belange eine Teilung erforderlich machen.

(4) Erkrankt ein Arbeitnehmer während des Bildungsurlaubs, so werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit auf den Bildungsurlaub nicht angerechnet.

§ 8

Zeitliche Übertragung des Freistellungsanspruchs

Die Freistellung ist während des laufenden Zweijahreszeitraums zu gewähren. Ist dem Arbeitnehmer innerhalb dieses Zeitraums die Freistellung gemäß § 7 Abs. 2 verwehrt worden, so ist ein Anspruch auf das darauffolgende Kalenderjahr zu übertragen.

§ 9

Gewährung der Freistellung

(1) Freistellung soll nur für anerkannte Bildungsveranstaltungen gewährt werden, die in der Regel mindestens an fünf aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden.

(2) Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber unverzüglich von der beabsichtigten Teilnahme an einer bestimmten Bildungsveranstaltung Kenntnis zu geben und ihm auf Verlangen eine Bescheinigung über die Anerkennung des Trägers der Bildungsveranstaltung gemäß § 14 vorzulegen.

(3) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber auf Verlangen vor Antritt des Bildungsurlaubs eine Bescheinigung über die Anmeldung zur Bildungsveranstaltung und nach Beendigung des Bildungsurlaubs eine Bescheinigung über seine Teilnahme an der Bildungsveranstaltung oder, falls die Veranstaltung noch nicht beendet ist, eine Zwischenbescheinigung über die bisherige und künftige Teilnahme vorzulegen.

§ 10

Ausschluß von Doppelansprüchen

(1) Der Anspruch auf Freistellung besteht nicht, soweit dem Arbeitnehmer in dem oder für das laufende Kalenderjahr bereits von einem früheren Arbeitgeber Freistellung gewährt worden ist.

(2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung über die im laufenden Zweijahreszeitraum gewährte Freistellung auszuhändigen.

§ 11

Verbot der Erwerbstätigkeit

Während des Freistellungszeitraums darf der Arbeitnehmer keine Erwerbstätigkeit und keine dem Bildungszweck widersprechende Tätigkeit ausüben.

§ 12

Fortzahlung des Arbeitsentgelts

(1) Für die Zeit, in welcher der Arbeitnehmer zur Teilnahme an anerkannten Bildungsveranstaltungen freigestellt ist, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das durchschnittliche Arbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer in den letzten 13 Wochen vor Beginn der Freistellung erhalten hat, fortzuzahlen. Bei Verdiensterhöhungen nicht nur vorübergehender Natur, die während des Berechnungszeitraums oder des Freistellungszeitraums eintreten, ist von dem erhöhten Verdienst auszugehen. Verdienstkürzungen, die im Berechnungszeitraum infolge von Kurzarbeit, Arbeitsausfall oder unverschuldeter Arbeitsversäumnis eintreten, bleiben bei der Berechnung außer Betracht.

(2) Hat ein Arbeitnehmer nach erfüllter Wartezeit die gesamte ihm im laufenden Zweijahreszeitraum zustehende Freistellungszeit beansprucht und ist das Arbeitsverhältnis vor Ablauf dieses Zweijahreszeitraums beendet worden, so kann der Arbeitgeber eine teilweise Rückzahlung des für den Freistellungszeitraum gezahlten Arbeitsentgelts nicht verlangen.

(3) Der Arbeitnehmer muß sich auf das Arbeitsentgelt denjenigen Betrag anrechnen lassen, den er wegen seiner Teilnahme an der Bildungsveranstaltung von dem Bildungsträger oder von anderer Seite als Beihilfe oder Zuschuß aufgrund anderer Bestimmung erhalten hat. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich um derartige Beihilfen und Zuschüsse zu bemühen.

(4) Ausgenommen von der Anrechnung nach Abs. 3 Satz 1 bleiben Beträge, die der Arbeitnehmer als Entschädigung entstandener Auslagen, insbesondere für Fahrtkosten, erhalten hat.

(5) Entfällt gemäß Abs. 3 Satz 1 infolge der Anrechnung anderweitiger Beträge die Fortzahlung des Arbeitsentgelts ganz oder teilweise, so wird dadurch die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Weiterentrichtung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nach der Höhe des Arbeitsentgelts gemäß Abs. 1 nicht berührt.

§ 13

Verbot der Benachteiligung

Arbeitnehmer dürfen wegen der Inanspruchnahme ihres Anrechts auf Freistellung zur Teilnahme an Bildungsveranstaltungen nicht benachteiligt werden.

§ 14

Anerkennung von Bildungsveranstaltungen

(1) Freistellung im Sinne dieses Gesetzes kann nur für Bildungsveranstaltungen beansprucht werden, die vom Senat der Freien Hansestadt Bremen, einer anderen Landesregierung, der Bundesregierung oder der Bundesanstalt für Arbeit anerkannt worden sind.

(2) Die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen erfolgt auf Antrag der Veranstalter. Der Antrag ist zu begründen und mit den erforderlichen Nachweisen zu versehen.

(3) Der Senat wird ermächtigt, zur Regelung der Anerkennungsvoraussetzungen und des Anerkennungsverfahrens im Wege der Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen.

§ 15

Unabdingbarkeit

Von den vorstehenden Bestimmungen kann nicht zuungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden.

§ 16

Härtefonds

(1) Zum Ausgleich von Härtefällen, insbesondere im Bereich der kleineren und der mittelständischen Unternehmen, werden aus einem Härtefonds Zahlungen in der Regel in Höhe von 50 Prozent des fortgezahlten Arbeitsentgelts gemäß § 12 gezahlt.

(2) In den Härtefonds führen die Betriebe der Privatwirtschaft und alle Einrichtungen des öffentlichen Dienstes in Bremen eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 5 von Tausend der Lohnsumme im Sinne des Gewerbesteuerrechts ab. Sie vermindert sich um den Betrag, der für die Fortzahlung von Arbeitsentgelt im Sinne von § 12 aufgewandt worden ist.

(3) Der Fonds wird bei einer vom Senator für Arbeit zu bestimmenden oder dafür zu errichtenden Stelle als zweckgebundene Vermögensmasse gebildet. Die Stelle verwaltet den Fonds.

(4) Bei der Stelle wird ein Verwaltungsrat gebildet, der über die Verteilung der Fondsmittel entscheidet. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Senator für Arbeit als Vorsitzenden sowie je einem Vertreter der Angestelltenkammer, der Arbeiterkammer, der Handelskammern, der Handwerkskammer und der Wirtschaftskammer. Hinsichtlich seiner Entscheidungen unterliegt der Verwaltungsrat der Rechtsaufsicht des Senators für Arbeit.

§ 17

Aufhebung anderer Bestimmungen

§ 22 der Verordnung über den Urlaub für Beamte und Richter (Urlaubsverordnung) vom 18. Mai 1971 (Brem.GBl. S. 135) wird aufgehoben.

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Urban, Neumann und Fraktion der CDU